

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Umsetzung von EU-Recht).

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Europaschutzgebietsverordnung „Mitterndorfer Biotopverbund“

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2020

Jahr des Inkrafttretens: 2020

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich Landesrätin Mag.^a Lackner:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung, Globalbudget-Wirkungsziel „*Fauna und Flora in der Steiermark sind bestmöglich erhalten*“.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Im Life+ Projekt der Österreichischen Bundesforste AG (ÖBf AG) „Naturwald, Moore und Lebensraumverbund im Ausseerland“ wurden signifikante Bestände von Pflanzen- und Tierarten in Mooren sowie Fließgewässern mit deren direktem Umfeld im Einzugsgebiet der Salza und der Riedlbach-Traun festgestellt. Diese sind in Folge ihrer überregionalen Bedeutung in das Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 aufzunehmen.

Weiters wurde im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2013/4077 der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich eine fehlende Unterschutzstellung des natürlichen Lebensraumtyps „Berg-Mähwiesen“ nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang I bemängelt.

Die durchgeführte vom Land beauftragte Erhebung belegt ein signifikantes Vorkommen des natürlichen Lebensraumtyps bei Bad Mitterndorf. Das Vorkommen ist unter Schutz zu stellen.

Kurzcharakteristik des Gebietes:

Der Landschaftsraum umfasst die Tal- und Hangmoore samt den Fließgewässerstrecken im Bereich der Salza und Riedlbach-Traun. Alle Fließgewässer zeichnen sich durch ihre gute Wasserqualität aus. Sie beherbergen eine der besten Steinkrebs-Populationen der Steiermark. Die häufigen durch Niederschläge entstandenen Feuchtfelder begünstigen eine große Zahl von Alpen-Kammolche und Gelbbauchunken.

Schlucht- und Hangmischwälder treten vorzugsweise an den luftfeuchten Standorten entlang der Fließgewässer auf. Berg-Mähwiesen sind im Kontakt zu den Fließgewässern oder Mooren im Ausseerland prägende Elemente des Naturhaushaltes.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind zum Schutz der in der Anlage 1 angeführten Lebensräume, Pflanzen und Tiere verpflichtet.

Bei einer Nichtunterschutzstellung droht eine Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof wegen nur teilweiser Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

Ziel(e)

Ziel: Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der in der Anlage 1 angeführten Lebensräume, Pflanzen und Tiere

Beschreibung des Ziels:

Die Verordnung soll einen Beitrag zur biologischen Vielfalt für die in der Anlage 1 angeführten Lebensräume, Pflanzen und Tiere, insbesondere für die Moore, den Steinkrebs und den Skabiosenscheckenfalter leisten.

Maßnahme(n)

Maßnahme 1: Priorisierung von Lebensräumen und Tieren

Beschreibung der Maßnahme:

Zwei Lebensräumen und zwei Tierarten wird aus naturschutzfachlicher Sicht oberste Priorität zuerkannt.

Maßnahme 2: Festlegung eines Handlungsrahmens durch Regelungen zu möglichen Maßnahmen, Verboten, Prüfungen und Bewilligungen

Beschreibung der Maßnahme:

Mit verschiedensten Handlungen werden Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen und natürlichen Lebensräume, vor allem für die Moore und Fließgewässer, des extensiv genutzten Grünlandes sowie der gut strukturierten Kulturlandschaft, ferner für die Erhaltung der Lebensräume von Wirbellosen, Amphibien und der Koppe gesetzt.

Um die Lebensraumqualität sicherzustellen, werden bestimmte Handlungen untersagt, die zu einer unmittelbaren Vernichtung oder Entwertung der Lebensräume führen würden.

Für die Beurteilung von Auswirkungen auf die Lebensräume, Pflanzen und Tiere werden bis auf die herkömmliche landwirtschaftliche Nutzung, die Nutzung der traditionellen Viehtriebwege und die Holzbezugsrechte der Einforstungsberechtigten die übrigen nicht untersagten Handlungen vor ihrer Ausführung einer Prüfung bzw. Bewilligung unterstellt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Nach dem Managementplan ergeben sich Aufwendungen für

Vertragsnaturschutz:

Mit den Weideberechtigten wurde zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Moore ein abgestimmtes Konzept erarbeitet. Eine allfällige Auszäunung, die Abgeltung des Nutzungsentgangs sowie anderer Maßnahmen, wie die Lenkung des Weideviehs durch Schaffung eigener Tränken, werden in fünf Jahren noch ca. 4.000 Euro beanspruchen.

Auf einer Fläche von rund 7 ha wird eine optimierte Bewirtschaftung der Wiesen angestrebt. Die Kosten betragen ca. 800 Euro pro ha und Jahr. Diese werden bereits jetzt teilweise durch das ÖPÜL-WF (Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft, Maßnahme Naturschutz wertvolle Flächen) abgedeckt.

Ab 2022 besteht mutmaßlich wieder die Möglichkeit mit zusätzlichen Flächen in das ÖPÜL-WF einzusteigen. Die Auslagen werden für fünf Jahre ca. 14.500 Euro erfordern. Die Budgetmittel stellen sich gestaffelt wie folgt dar:

	in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024	Summe
Nettofinanzierung Land		-0	-4	-3,5	-3,5	-3,5	-14,5

Schwenden:

Zur Erhaltung des Lebensraumes des Skabiosenscheckenfalters sind stark vernässte Flächen mangels Mahd alle ein bis drei Jahre vom Gehölzbewuchs zu befreien. Der Arbeitsaufwand wird ca. 7.000 Euro verursachen.

Steinkrebs:

Als Überträger der Krebspest ist der Signalkrebs zu bekämpfen. Zusätzlich sind für die bessere Strukturierung der Fließgewässer Kleinmaßnahmen, wie die Errichtung krebsgängiger Durchlässe, die Beseitigung von Schwellen, zu treffen. Die Ausgaben werden mit 6.000 Euro veranschlagt.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen:

Gegenstand des Vorhabens sind ausschließlich Lebensräume, Pflanzen und Tiere.

II. Besonderer Teil

Zu § 2 („Schutzzweck und Ziele“):

Im Europaschutzgebiet ist die biologische Vielfalt zu sichern und zu fördern. Für die Lebensräume, Pflanzen und Tiere werden die Ziele festgesetzt.

Bei allfälligen Zielkonflikten im Verlauf der Entwicklung der Schutzgüter werden Prioritäten der Schutzgüter festgelegt.

Zu § 3 („Maßnahmen“):

2019 wurde ein Managementplan mit Maßnahmenpaketen zu den Zielen ausgearbeitet. Zur Pflege und Verbesserung der Lebensräume werden die von den Fachleuten vorgeschlagenen wichtigsten Maßnahmen wiedergegeben.

Vor Realisierung der Maßnahmen wird die Art und Weise mit den Betroffenen abgesprochen.

Zu § 4 („Verbote“):

Durch die Verbote wird klargestellt, welche Handlungen jedenfalls eine Verschlechterung der Lebensräume oder Beeinträchtigung der Pflanzen und Tiere bilden.

Z 1:

Torf ist ein wesentlicher Bestandteil von Mooren. Der Abbau des Torfkörpers bewirkt einen unwiederbringlichen Verlust dieser Lebensräume.

Z 2:

In Folge des LIFE+ Projektes wurden zahlreiche Amphibienlaichgewässer angelegt. Eine Zuschüttung der Fortpflanzungsstätten ist zu unterlassen. Die Gelbbauchunke laicht auch in Fahrspuren und Lacken. Eine Beseitigung der Fahrspuren und Lacken ist bloß außerhalb der Laichzeit zulässig.

Z 3:

Für den Fortbestand der Moore ist ein möglichst ungestörter Wasserhaushalt notwendig. Ein Absinken des Wasserhaushaltes soll vermieden werden. Der Wasserhaushalt wird gestört, wenn den torfbildenden Pflanzen Wasser entzogen wird.

Eine solche Störung des Wasserhaushaltes liegt z. B. durch die Abdämmung von Teilen des Moores vor. Die Instandhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen ist aber zu tolerieren.

Z 4:

Der Alpen-Kammolch kann sich nur in fischfreien Gewässern ungehindert entwickeln. Ein Fischbesatz kommt nicht in Betracht.

Z 5:

Die Lebensbedingungen sollen sich nicht durch erhöhte Nahrungskonkurrenz, erhöhten Krankheitserregerdruck, Veränderung der Lebensraumstruktur etc. verschärfen.

Z 6 und 7:

Ein negativer Einfluss von Chemikalien oder Nährstoffen auf die Wasserqualität soll unterbunden werden.

Zu § 5 („Prüf- und Bewilligungsverfahren“):

Moore, Fließgewässer und die an diesen Lebensräumen spezialisierten Pflanzen und Tiere benötigen einen intakten Wasserhaushalt. In den Fließgewässern ist eine freie Wanderstrecke zu gewährleisten. Die in den Flachmoor- und Berg-Mähwiesen lebenden Arten, wie der Skabiosenscheckenfalter, sind auf die nährstoffarmen, teils feuchten, offenen Flächen angewiesen. Der Bestand der Schlucht- und Hangmischwälder ist zu erhalten. Alle Handlungen, die die sensiblen Lebensräume beeinträchtigen können,

sind prüf- bzw. bewilligungspflichtig.

Die bisher ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung, die Nutzung der traditionellen Viehtriebwege ist mit dem Schutz vereinbar. Die Wiesen werden unter anderem offen gehalten. Die langfristig genutzten Viehtriebe haben die Moore nicht geschädigt. Die Holzbezugsrechte der Einforstungsberechtigten führen zu keinem Rückgang der Schutzgüter.